



Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt

(Evo)

vom Sitzungsdatum GR-Sitzung (dd.mm.jjjj)



A. Allgemeines

Art. 1

Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Art. 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären/Funktionärinnen der Stadt Bülach.

B. Entschädigungen

Art. 3

Behörden und Kommissionen gemäss Art. 5 Gemeindeordnung

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden und Kommissionen Entschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

Jährliche Grundbesoldung inkl. Mitgliedschaft RPK und Fachkommissionen I – IV

• Parlamentspräsident/in	CHF	5000
• Präsidenten/innen Fachkommission I-IV	CHF	5000
• Aktuare/innen Fachkommission I-IV	CHF	4375
• Mitglieder Fachkommission I-IV	CHF	3125
• Präsident/in RPK	CHF	7000
• Aktuar/in RPK	CHF	5000
• Mitglieder RPK	CHF	3750

Die eigentlichen Sitzungen werden gemäss Art. 7 entschädigt.

Die Leistungen von Präsident/in, Aktuar/in und Mitgliedern von Spezialkommissionen werden mit Tag- und Sitzungsgeldern abgegolten. Referent/in und Aktuar/in erhalten pro Protokoll eine Entschädigung von 100 Franken.



Stadtrat

Jährliche Pauschalentschädigung

- Stadtpräsident/in CHF 84000
- Schulpräsident/in bzw. Stadtrat/Stadträtin CHF 69000
- Grundentschädigung übrige Stadtratsmitglieder CHF 50400
- Zur Aufteilung auf den gesamten Stadtrat CHF 30000

Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in den Entschädigungen enthalten.

Primarschulpflege

Jährliche Pauschalentschädigung

- Präsident/in, Entschädigung als Schulpräsident/in bzw. Stadtrat/Stadträtin
- Grundentschädigung pro Mitglied CHF 12000
- Vizepräsident/in zusätzlich CHF 4000
- Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal CHF 24000

Die Aufteilung ist Sache der Primarschulpflege. Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in den Entschädigungen enthalten.

Sozialbehörde

Jährliche Pauschalentschädigung 25000 Franken (ohne den Präsidenten/die Präsidentin).

Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in der Entschädigung enthalten.

Kommission für Grundsteuern

Jährliche Grundbesoldung pro Mitglied 1200 Franken (ohne Präsident/in) für Vorbereitung.

Die eigentlichen Sitzungen werden gemäss Art. 7 entschädigt.

Wahlbüro

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogener Hilfskräfte beträgt pro Stunde 40 Franken.



Art. 4

Beratende Kommissionen gemäss Art. 42 Gemeindeordnung

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Stadtrat festgelegt.

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschule werden die Entschädigungen durch die Primarschulpflege festgelegt. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.

Art. 5

Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre/Funktionärinnen der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 6

Einzelbeamtungen

Stadtammann und Betriebsbeamter

Die Entschädigung des Stadtammanns und Betriebsbeamten/der Frau Stadtammann und Betriebsbeamtin richtet sich nach den Bestimmungen für das städtische Personal.

Die Besoldung bildet die einzige Entschädigung für deren/dessen gesamte Tätigkeit im Staatsdienst. Sämtliche Sporteln und Gebühren für die amtlichen Verrichtungen fallen in die Stadtkasse.

Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin wird mit einer Fallpauschale entschädigt, welche durch den Stadtrat festgelegt wird. Die gesetzlichen Gebühren fallen der Stadt zu.

Art. 7

Tag- und Sitzungsgelder

Es gelten folgende Ansätze:

Sitzungen während des Tages (Sitzungsbeginn vor 18.00 Uhr):

- bis zu 2 Stunden Dauer CHF 80
- bis zu 4 Stunden Dauer CHF 150
- über 4 Stunden Dauer CHF 300



Abendsitzungen (Sitzungsbeginn ab 18.00 Uhr):

- bis zu 2 Stunden Dauer CHF 80
- bis zu 3 Stunden Dauer CHF 100
- über 3 Stunden Dauer CHF 120

Art. 8

Teuerungszulagen

Die Entschädigungen sowie die Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 3 – 7 dieser Verordnung werden zu Beginn der Legislaturperiode im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.

Art. 9

Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das städtische Personal geltenden Richtlinien entschädigt.

Für die Mitglieder des Stadtrats gilt anstelle von Abs. 1 eine monatliche Spesen- und Infrastrukturpauschale von 500 Franken. Mit dieser Pauschale sind auch alle Kleinspesen, Kommunikations- und Fahrauslagen abgegolten.

C. Versicherungen

Art. 10

Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Lohnfortzahlung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionä-re/Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.

Präsidium und Mitglieder des Stadtrats werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle und Haftpflicht versichert

Die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich für das Präsidium und die Mitglieder des Stadtrats nach den entsprechenden Bestimmungen des Personals.



Art. 11

Pensionskasse

Die Mitglieder des Stadtrats sind im Sinne der beruflichen Vorsorge, mit den dort vorgesehenen Ausnahmen, versichert.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12

Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entschädigungsverordnung wird die Entschädigungsverordnung vom 17. April 2000 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 13

Inkraftsetzung

Die neue Entschädigungsverordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Bülach, 8. Februar 2012

Stadtrat Bülach

Walter Bosshard
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Genehmigt durch den Gemeinderat am dd. Mmmm jjjj

Gemeinderat Bülach

Denis Faoro
Präsident

Denise Meyer
Sekretärin